

Die Datenherrschaft und ihre Folgen: Versuch einer rechtlichen Auslegeordnung

Daniel Kettiger

Agenda

1. Begrifflichkeiten (Daten, Geodaten, ...)
2. Grundsätzliches zur Datenherrschaft
3. Folgenbereich Datenschutz
4. Folgenbereich Haftung
5. Folgenbereich Schutz und Nutzung
6. Regelung im föderalistischen Rechtsstaat
7. Schluss

1. Begrifflichkeiten

These zu den Begrifflichkeiten

Das geltende Recht trägt wenig zur Klärung der Begrifflichkeiten im Bereich von „Daten“ und „Information“ bei.

Eine rechtliche Betrachtung zu Geomatik – und insbesondere zur Frage der Datenherrschaft – ist aber nicht schon deshalb unmöglich, weil in der Gesetzgebung, Lehre und Rechtsprechung Begriffe fehlen oder unterschiedlich gebraucht werden.

In Anlehnung an Meinrad Huser,
Geo-Informationsrecht, 2005

Daten – Informationen

Datum = „das Gegebene“

Daten werden etwa auch bezeichnet als:

- (Informations-) Einheit;
- (Informations-) Element;
- Faktum;
- Entität;
- Eintrag;
- Datenbankinhalt, Teil einer Datenbank.

Information = Nutzbare Daten

Daten → irgendwelche Zeichen

Informationen → machen in einem bestimmten Kontext Sinn

Geodaten (1)

Geodaten:

Raumbezogene Daten, die mit einem bestimmten Zeitbezug die Ausdehnung und Eigenschaften bestimmter Räume und Objekte beschreiben, insbesondere hinsichtlich Lage, Beschaffenheit, Nutzung und Rechtsverhältnissen.

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a VE GeoIG

Geodaten:

Raumbezogene Daten sind geografisch lokalisierte oder begrenzte Informationen. ...

§ 3 Buchstabe b des Geoinformationsgesetzes des Kantons Luzern

Geodaten (2)

Geodaten → 3 zwingende Elemente

1. Wirklichkeitsbezug:

- Aufzeigen der „Erdwirklichkeit“;
- geografische Objekte oder dingliche Rechte

2. Raumbezug:

Bestimmbare Lage im Raum

3. Zeitbezug:

- ... zu einem bestimmten Zeitpunkt
- „Momentaufnahme“

Datenbank – Datensammlung

Datenbank (engl. database):

Eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind.

Artikel 1 Absatz 2 der EU-Datenbankrichtlinie

Im schweizerischen Bundesrecht gilt:
Datenbank = Datensammlung

Informationssysteme

Elektronische Datenbankanwendungen

Geografische Informationssysteme:

Digitale Systeme, mit denen raumbezogene Daten erfasst, analysiert, geordnet, verknüpft, modelliert und gespeichert werden können.

§ 3 Buchstabe e des Geoinformationsgesetzes des Kantons Luzern

2. Grundsätzliches zur Datenherrschaft

Daten sind keine Sache!

Daten

- haben keine Körperlichkeit; sie haben keine Ausdehnung oder materielle Abgrenzung;
- sind nur zusammen mit einem Datenträger materialisierbar;
- können ohne Veränderung ihrer Substanz beliebig kopiert werden.

Datenklau führt nicht zum Verlust von Daten.

Es gibt kein sachenrechtliches Eigentum an Daten.

Hilfskonstruktionen

Inhaber der Datensammlung:

Private Personen oder Bundesorgane, die über den Zweck und den Inhalt einer Datensammlung entscheiden.

Artikel 3 Buchstabe g des Bundesgesetzes
über den Datenschutz (DSG)

Inhaber oder Inhaberin einer Datensammlung:

Jenes Organ, das über Zweck und Inhalt der Datensammlung entscheidet.

§ 3 Buchstabe h des Geoinformations-
gesetzes des Kantons Luzern

Der Begriff „Datenherrschaft“ im Bundesrecht

Die Daten liefernden Stellen haben die Herrschaft über die von Ihnen gelieferten Daten. Die Zuständigkeit liegt beim jeweiligen Forschungsverantwortlichen. ...

Artikel 8 der ARAMIS-Verordnung

Die Datenherrschaft über angegebene Rechtsdaten verbleibt bei der Bundeskanzlei.

Artikel 2 der Verordnung der Bundeskanzlei über die Gebühren für die Abgabe von Rechtsdaten

Umschreibung der „Datenherrschaft“ zum GeolG (1)

Die *Datenherrschaft* liegt nach der hier vertretenen Auffassung bei jener Stelle des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde, welche auf Grund der gesetzlichen Zuständigkeitsregeln für das Festlegen und Ändern der Geobasisdaten zuständig ist.

Erläuternder Bericht vom 22.06.2005 zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Geoinformation

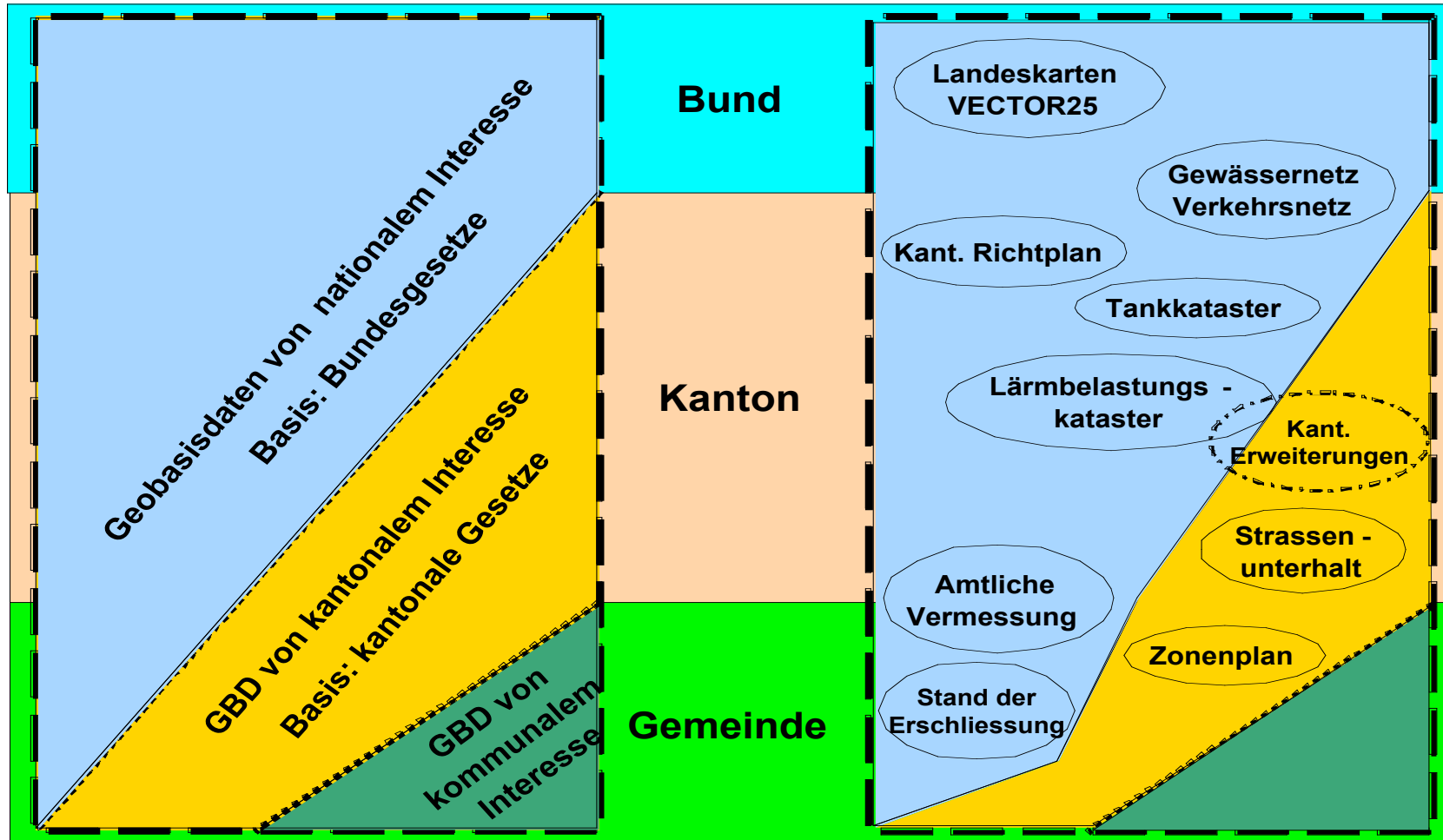
Umschreibung der „Datenherrschaft“ zum GeolG (2)

Geobasisdatenkataloge

Datenherrschaft

Beispiele von Produkten

Referenzdaten + thematische Daten



Elemente der Datenherrschaft

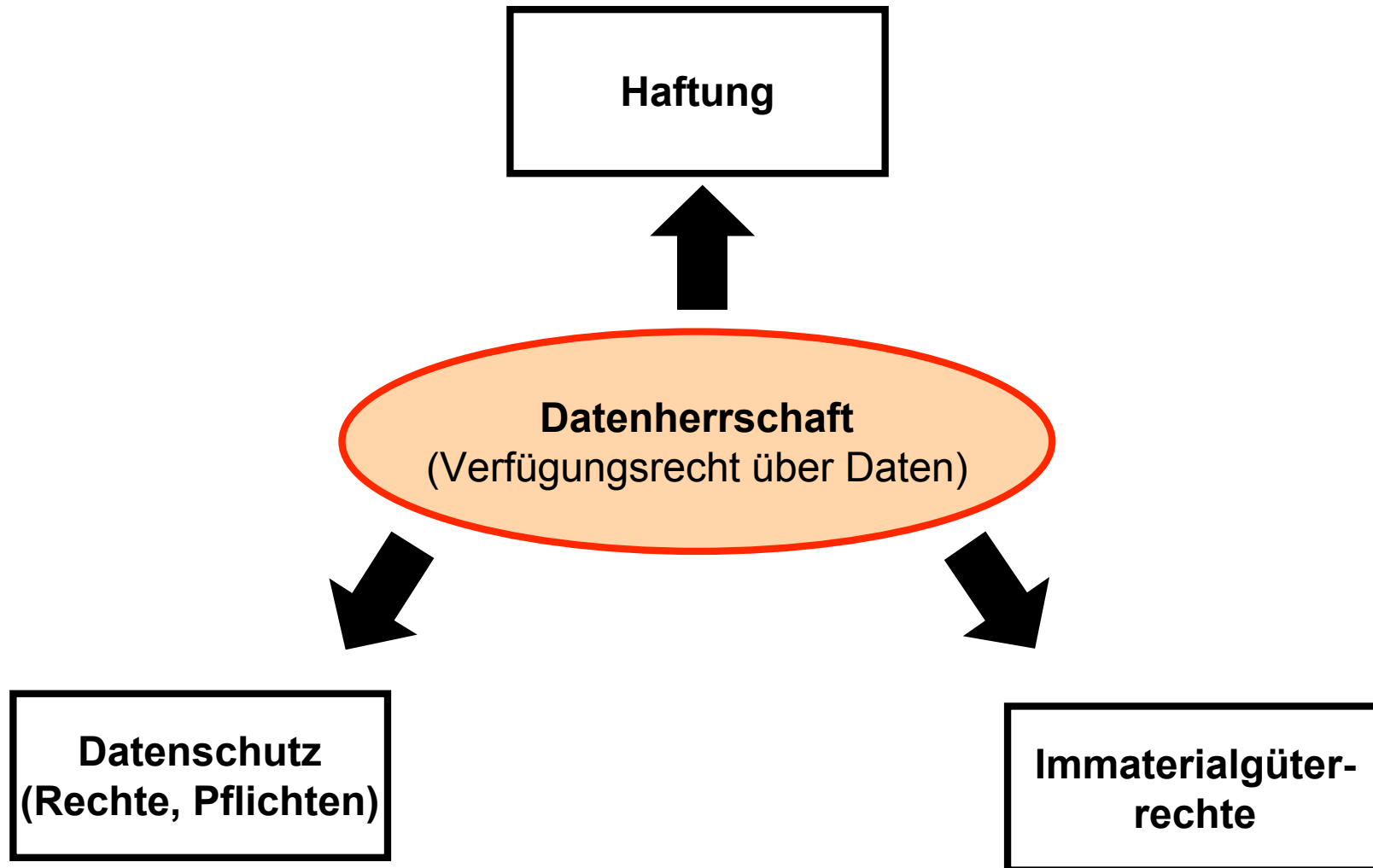
1. Faktische Verfügungsmacht:

Die objektive Möglichkeit, unmittelbar (selber, eigenhändig) oder mittelbar (durch Angestellte oder Beauftragte) die betreffenden Daten zu erheben, erfassen, verwalten, nutzen, verändern, kopieren oder löschen.

2. Rechtmässigkeit:

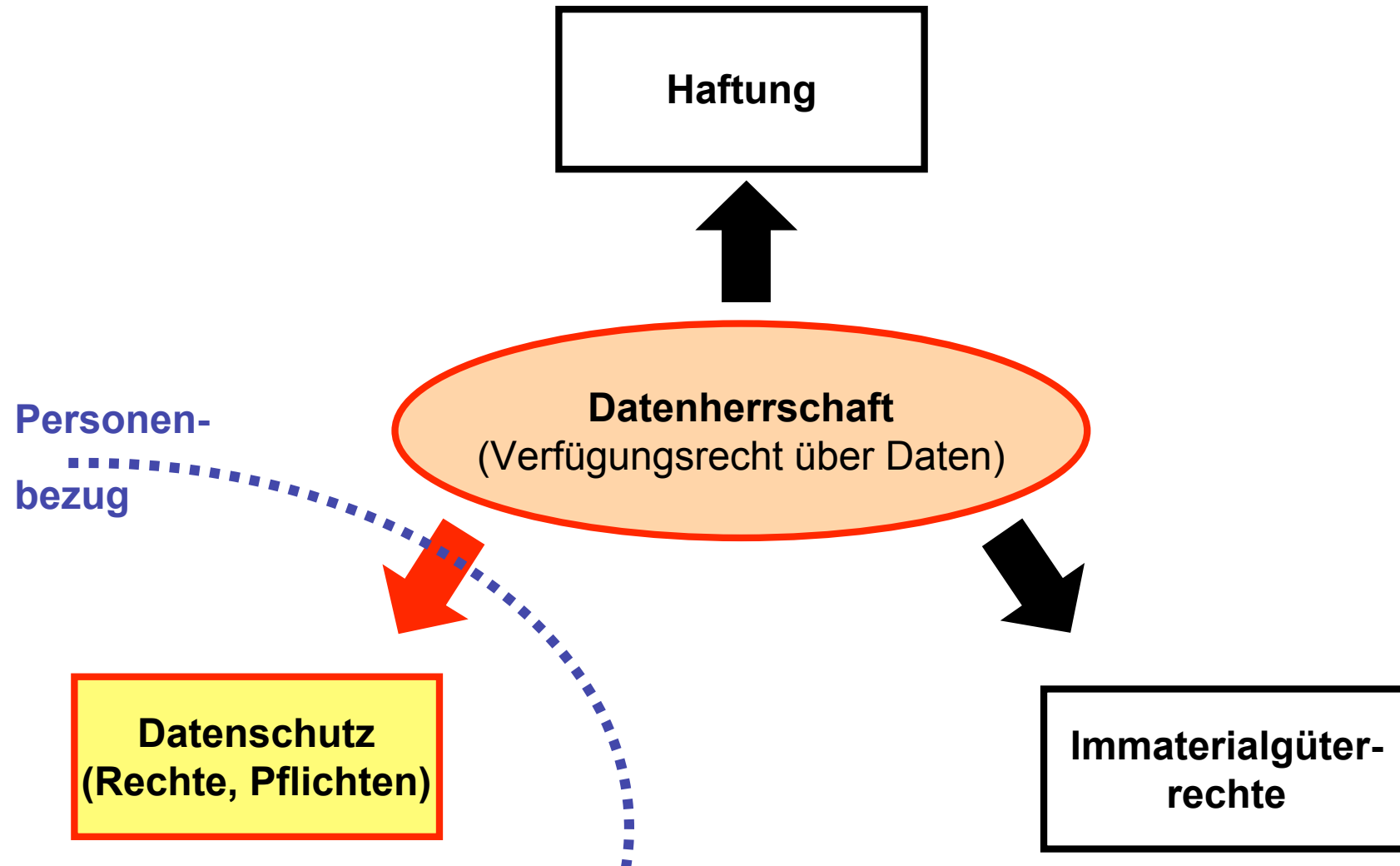
- a. rechtmässiger Erwerb der Daten;
- b. Recht, die Verfügungsmacht auszuüben
 - Private: Gesetz, Vertrag
 - Staat: Zuständigkeitsregelungen im öff. Recht

Rechtsfolgen von Datenherrschaft



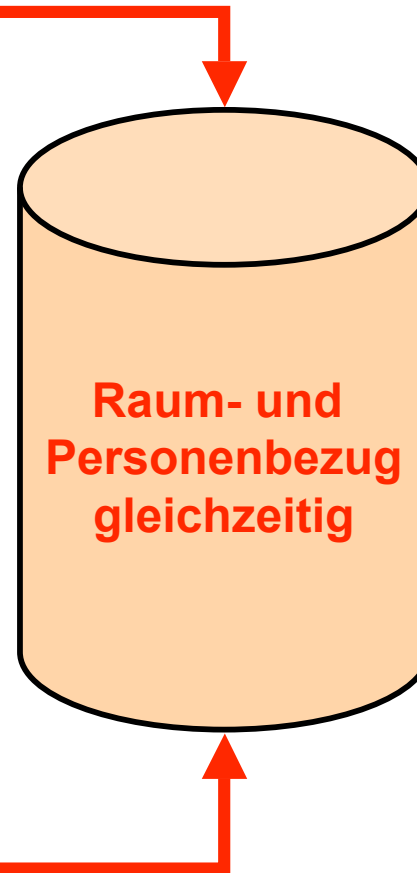
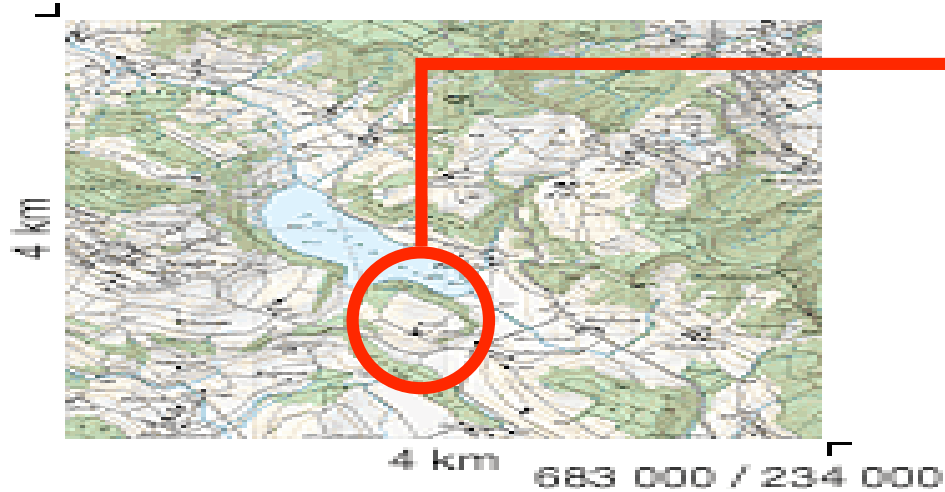
3. Folgenbereich Datenschutz

Rechtsfolgen von Datenherrschaft



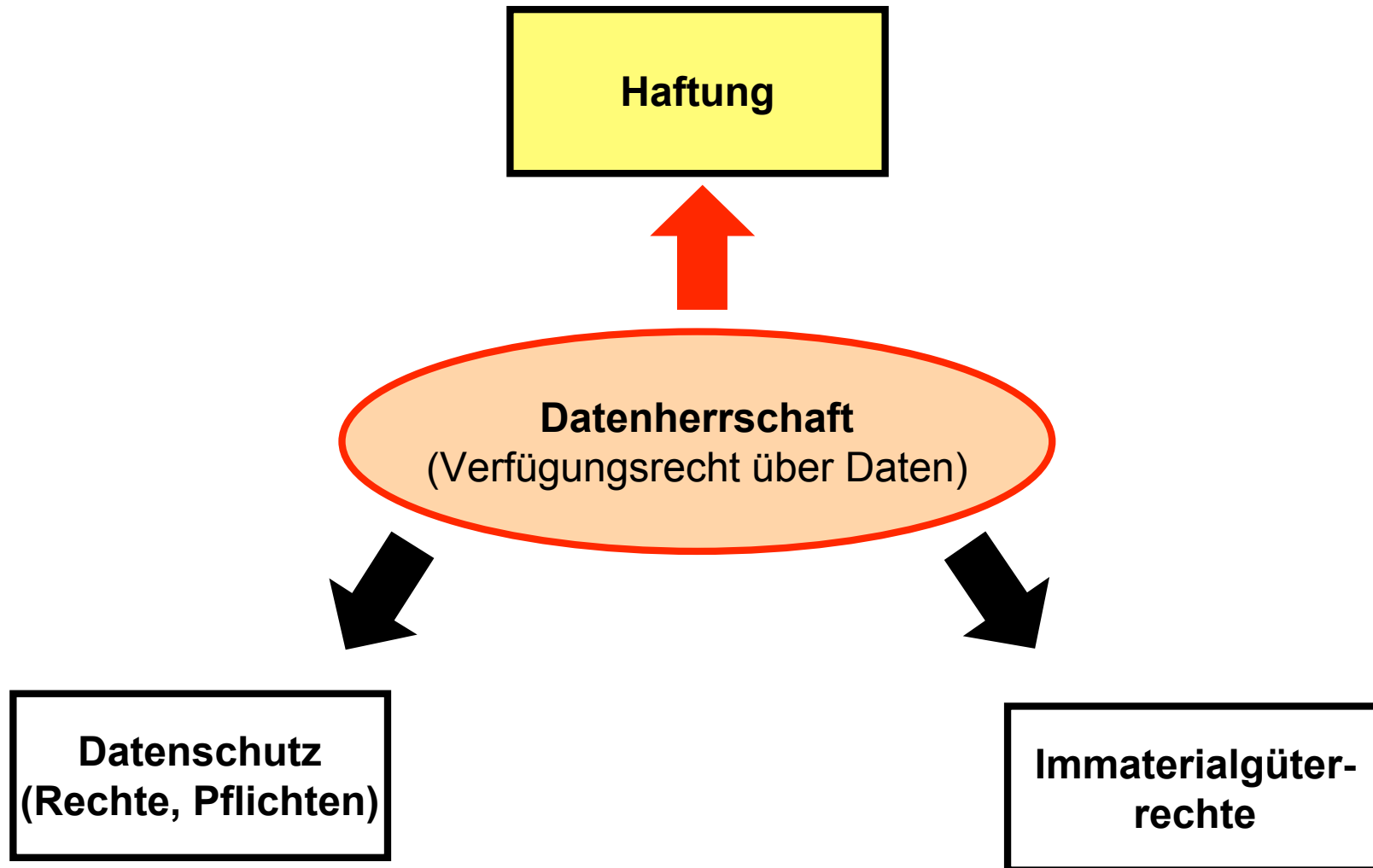
Datenschutz bei Geodaten

679 000 / 238 000



4. Folgenbereich Haftung

Rechtsfolgen von Datenherrschaft



Staatshaftungsrecht

Staatshaftung ist in der Schweiz meist reine **Kausalhaftung**:

1. Staat nicht als Privatrechtssubjekt
2. Adäquate Kausalität
3. Ausübung einer Amtsfunktion
4. Funktionaler Bezug zur Amtstätigkeit
5. Widerrechtlichkeit (absolute Rechtsgüter/Vermögen)

→ → → **Schema im Handout**

Die Haftung ist je nach Rolle des Staates eine andere.

Möglichkeiten des Haftungsausschlusses?

Durch Rechtsnorm (wenn ja, welche Stufe?):

Soweit nichts anderes geregelt ist, besteht keine Haftung für die Qualität und die Aktualität der Daten.

§ 11 der Geoinformationsverordnung des Kantons Luzern

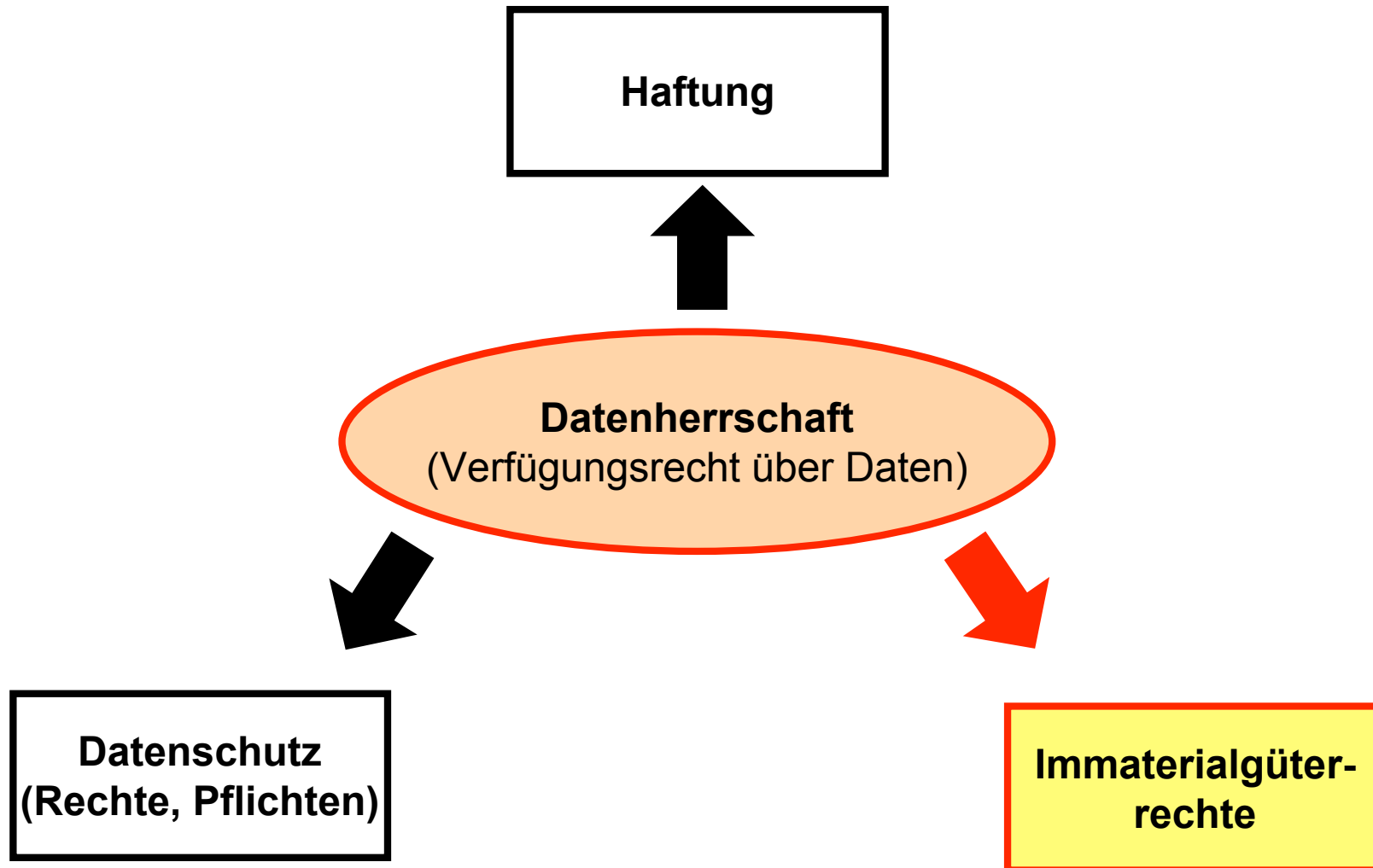
Durch Disclaimer (wenn ja, für welche Daten?):

... Wenn ein solcher Hinweis genau bestimmt und deutlich sichtbar (d.h. nicht irgendwo versteckt auf der Internetseite) erfolgt, kann er bewirken, dass Nutzer der Internetseite sich nicht mehr darauf berufen können, auf die Richtigkeit der Angaben vertraut zu haben. ...

Gutachten des Bundesamtes für Justiz
vom 17.09.2004

5. Folgenbereich Schutz und Nutzung

Rechtsfolgen von Datenherrschaft



6. Regelung im föderalistischen Rechtsstaat

Rechtsetzungszuständigkeiten (1)

- **Ausschliessliche Kompetenz des Bundes:** Der Bund ist ausschliesslich und abschliessend zum Erlass von Rechtssätzen zuständig; für kantonale Regelungen bleibt kein Raum.
- **Konkurrierende Kompetenz:** Die Kantone bleiben zur Regelung zuständig, bis und so weit der Bund von seiner Kompetenz Gebrauch macht. Der Bund ist auch hier grundsätzlich zur umfassenden und abschliessenden Regelung befugt. Das Bundesrecht hat nachträgliche derogatorische Kraft.
- **Parallele Kompetenzen von Bund und Kantonen:** Der Bund und die Kantone sind gleichzeitig und unabhängig voneinander ermächtigt je auf bestimmten Sachgebieten tätig zu sein und Regelungen zu erlassen.
- **Fehlende Bundeskompetenz:** In gewissen Bereichen fehlt dem Bund die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtssätzen (z.B. Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, Organisation).

Rechtsetzungszuständigkeiten (2)

	<i>keine oder parallele RZ. des Bundes</i>	<i>konkurrierende RZ. des Bundes</i>	<i>ausschliessliche RZ. des Bundes</i>
Bund	allg. Organisation allg. Datenschutz Staatshaftung	Raumplanung	Privatrecht Urheberrecht
Kantone			
Gemeinden			

7. Schluss

Rechtsfolgen von Datenherrschaft

